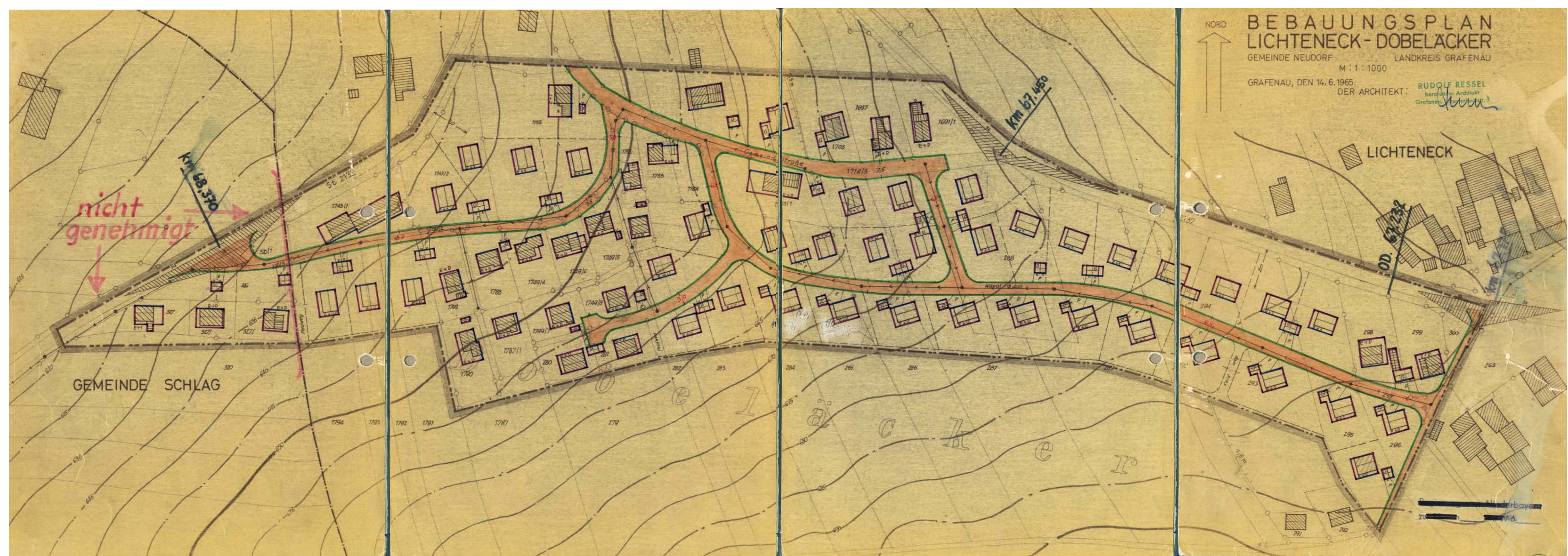


BEBAUUNGSPLAN LICHTENECK-DOBELÄCKER

GEMEINDE NEUDORF LANDKREIS GRAFENAU

M: 1:1000

GRAFENAU, DEN 14. 6. 1965
DER ARCHITEKT: RUDOLF RESSEL
bayerischer Architekt
Grafenau



WEITERE FESTSETZUNGEN

- 1.1 Art und Natur der baulichen Nutzung
- 1.11 allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO
- 1.12 bei 2 Vollgeschossen: Grundflächenzahl 0,4
Geschoßflächenzahl 0,7
nach BauNVO § 17
- 1.2 Bauweise: offen
- 1.3 Mindestgröße der Grundstücke 550 qm
- 1.4 Firstrichtung: parallel zum Mittelstrich der
Zeichen unter Ziffer 2.34 - 2.37
- 1.5 Gestaltung der baulichen Anlagen:
 - 1.51 zu 2.34 Dachform: Satteldach 25°
Kniestock: unzulässig
Sockelhöhe nicht über 0,50 m
Dachgauben: unzulässig
Traufhöhe: nicht mehr als 6,50 m ab OK
gewachsenen Boden
 - 1.52 zu 2.35 Dachform: Satteldach 25°
Kniestock: unzulässig
Sockelhöhe: nicht über 0,50 m
Dachgauben: unzulässig
Traufhöhe: talseitig nicht über 6,50 m ab OK
gewachsenen Boden. Die bergseitige
Traufhöhe richtet sich nach dem Gelände.
Die bergseitige Traufhöhe darf nicht
höher sein als die talseitige.
 - 1.53 zu 2.36 Dachform: Satteldach 36 - 40° Neigung
Kniestock: höchstens 80 cm
Sockelhöhe: nicht über 0,50 m
Dachgauben: unzulässig
Traufhöhe: nicht über 4,50 m ab OK gewachsenen Boden
 - 1.54 zu 2.37 Garagen sind in Dachform, Dachneigung und
Dacheindeckung den Hauptgebäude anzupassen.
Vor den Garagen ist ein zur Straße hin nicht
eingezäunter Parkplatz vorzusehen.
Nebengebäude wie Holzlegern usw. sind unzulässig.
 - 1.55 Dacheindeckung: Material aus Ziegeln oder Beton-
dachsteinen, Farbe dunkelbraun oder dunkelgrau.
Ortgang mind. 15 cm, Traufe mind. 30 cm
 - 1.56 Einfriedung:
Zur Straße hin Holzlattenzaun, Höhe 1,10 m
über OK Straße. Ausführung: Oberflächenbe-
handlung mit braunen Holz imprägnierungsmittel
ohne deckenden Zusatz. Zaunfelder vor Zaun-
pfosten durchlaufend. Zaunpfosten 10 cm niedriger
als Zaunlatten. Sockelhöhe höchstens 40 cm ab OK
Straße. Die Hinterpflanzung einer Hecke ist
anzustreben.
Einfriedungen, die nicht an die Straße an-
grenzen können in Maschendraht ausgeführt werden.
sie dürfen nicht höher sein als der Straßenzaun.
Grellfarbige Anstriche oder grellfarbige Plastik-
überzüge sind unzulässig.

ZEICHENERKLÄRUNG

- 2. für die planlichen Festsetzungen
 - 2.1 Grenzen des Geltungsbereiches
 - 2.2 Verkehrsflächen u. Grünflächen
 - 2.21 öffentliche Verkehrsfläche vorh. Breite schwarze Zahl
gepl. Breite rote Zahl
 - 2.22 Sichtdreiecke (innerhalb der Sichtdreiecke darf die
Sicht ab 1 m über Straßenoberkante
durch nichts behindert werden)
 - 2.23 Straßen- u. Grünflächenbegrenzungslinie, hellgrün
(Grenze zwischen öffentl. u. privaten Flächen)
 - 2.24 öffentliche Grünflächen
 - 2.3 Maß der baulichen Nutzung
 - 2.31 zwingende Baulinie, (rot) Grenze zwischen der be-
baubaren und der nicht
 - 2.32 vordere Baugrenze, (blau) bebaubaren privaten
 - 2.33 seitliche u. rückwärtige Grundstücksfläche
Baugrenze, violett
 - 2.34 E+1 zulässig Erdgeschoss und 1 VollgeschöÙ
 - 2.35 E+U zulässig Erdgeschoss und hangseitig ausgebaut
UntergeschöÙ
 - 2.36 E+D zulässig Erdgeschoss und ausgebaut
DachgeschöÙ
 - 2.37 Flächen für Garagen mit Zufahrt u. Parkplätze
- 3. für die planlichen Hinweise
 - 3.1 Gemeindegrenze
 - 3.2 bestehende Grundstücksgrenzen
 - 3.3 Grundstücksfurnummern nach neuestem Grundbuchstand
 - 3.4 vorhandene Wohngebäude
 - 3.5 vorhandene Nebengebäude
 - 3.6 Teilung der Grundstücke im Rahmen einer
geordneten baulichen Entwicklung
 - 3.7 Hauptversorgungsleitungen und dgl. mit
entsprechender Angabe
 - 3.8 Höhenrichtlinien mit Angabe über M.N.

Der Bebauungsplan - Entwurf vom 14. Juni 1965
hat vom 3. Sep. 1965 bis 15. Okt. 1965 in ...
öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit seiner Auslegung wurden
ortsüblich ... bekannt gemacht. Die Geme-
inde hat mit Beschluß vom 15. Okt. 1965
diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG u. Art. 107 der BayBo aufgestellt.
Neudorf, den 15. Okt. 1965
Gemeindeverwaltung Neudorf
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt. Der
Genehmigung liegt die Entschließung vom 15. Okt. 1965
Nr. IV 6 z. 1222, 2. 138 zugrunde.



Landshut, den 14. Juni 1966
Regierung von Niederbayern
(Stempel)

Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung gemäß
§ 12 BBauG, das ist am 18. 7. 66 rechtsverbindlich.
Der Bebauungsplan hat mit Begründung vom 18. 7. 66 bis 19. 8. 66
in ... Neudorf ... öffentlich ausgelegen. Die Geneh-
migung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner Auslegung
wurden ortsüblich ... bekannt gemacht.

Neudorf, den 22. Aug. 1966
Gemeindeverwaltung Neudorf
Bürgermeister

Für den Teil des Bebauungsgebietes, der auf dem Gemeindebereich
der Gemeinde Schlag liegt:

Der Bebauungsplan - Entwurf vom ... mit Begründung
hat vom ... bis ... in ...
öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit seiner Auslegung wurden orts-
üblich ... bekannt gemacht. Die Gemeinde
hat mit Beschluß vom ... diesen Bebauungsplan
gemäß § 10 BBauG u. Art. 107 der BayBo aufgestellt.

Dieser Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt. Der
Genehmigung liegt die Entschließung vom ...
Nr. IV 6 ... zugrunde.

Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung gemäß
§ 12 BBauG, das ist am ... rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan hat mit Begründung vom ... bis ...
in ... öffentlich ausgelegen. Die Geneh-
migung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner Auslegung
wurden ortsüblich ... bekannt gemacht.